

RS Vwgh 1993/10/28 91/19/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1993

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §1 Z1;

AAV §8 Abs1;

Rechtssatz

Wurde das Fenster eines Büoraumes mit einer undurchsichtigen Folie verklebt und vor dem Fenster in der Fensternische ein zweiteiliger Kasten aufgestellt, so liegt ein Verstoß gegen § 8 Abs 1 AAV vor, wobei der Umstand, daß es bei einem Teil der in diesem Raum durchgeführten Arbeitsvorgänge, wie etwa der Kassenübernahme, unzumutbar ist, daß der Raum von Personen auf der Straße eingesehen werden kann, daran nichts ändert, zumal der zeitweise allenfalls erwünschte Sichtschutz auch auf andere Weise als durch Zukleben und Verstellen des Fensters erreicht werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991190119.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at